Herzlich Willkommen zum …

Grundseminar Teil 2 SGB II

Im Auftrag des „*Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V.*“

Wer bin ich?!

Name: Wallbaum
Vorname: Frank
Wohnort: Diepholz
Arbeitgeber: Amt für Versorgung und Integration Bremen
Dezernat: Schwerbehindertenrecht
Auftraggeber: NSI*, oder freie Träger/Behörden

Kontakt:
0151/61228518 oder
f-wallbaum@t-online.de
0421/361-5612
Frank.Wallbaum@avib.bremen.de

** innerhalb der niedersächsischen Landesgrenzen*

- **Vermögen**
- **Darlehen (§ 42a)**
- **Aufrechnung (§43)**
- **Sanktionen/ Grundsätzliches**
  - Pflichtverletzungen/Batestände
  - Pflichtwidriges Verhalten
  - Rechtsfolgenbelehrung
  - **Sanktionen**
    - Minderung des Alg II
    - Besonderheiten bei eLb unter 25 Jahren
    - Beginn und Dauer der Sanktionen
    - Übungsbeispiele
- **Anspruchsübergang § 33 SGB II**
  - Unterhaltsansprüche erkennen
- **Die Sozialversicherung im SGB II**
  - Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Zuschuss KV/PV
- **Übungsfall mit Antragsvordrucken**

A

B

L

A

U

F

Vermögen

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§ 12 Vermögen

Anlage VM →

Adobe Acrobat Document

- Abs.1
  - Was ist Vermögen ?
- Abs.2
  - Was ist vom Vermögen abzusetzen?
- Abs.3
  - Was ist kein Vermögen
- Abs.4
  - Bewertung des Verkehrswertes

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§ 12 Vermögensberücksichtigung /-gegenstände (1)

Vermögen

ist zu berücksichtigen, soweit es

→ Bestand der in Geld messbaren Güter, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung, soweit nicht später erworben

1. nicht ausdrücklich unberücksichtigt bleibt (§ 12 Abs. 3 und VO)

→ Es ist zweckmäßig, zuerst diese Vermögensteile „auszusondern“, damit aufwändige Wertermittlungen unterbleiben können.

und

2. verwertbar ist (§ 12 Abs. 1)

→ d.h., wenn sein Geldwert durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung od. Verpachtung für Lebensunterhalt genutzt werden kann

und

3. die Freibeträge (§ 12 Abs. 2) überschreitet

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§§12 Abs. 1, 9 Abs. 4 Vermögensberücksichtigung /-gegenstände (2)

Beispiele für Vermögen (nicht abschließend):

1. Geld- u. Geldeswerte	Bargeld, Schecks
2. Sonstige Sachen *	Immobilien, bewegliche Sachen
3. Forderungen *	aus Bankguthaben, Wertpapieren, Versicherungs- und Bausparverträgen, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) oder unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) Pflichtteilansprüche aus einem Erbe!!!
4. Sonstige Rechte *	Rückübertragungsansprüche (§ 528 BGB), wenn ELB oder Partner mit Schenkung Bedürftigkeit herbeigeführt hat

* Darlehen, wenn sofortige Verwertung nicht möglich ist oder besondere Härte bedeuten würde

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§ 12 Abs. 3 Geschütztes Vermögen (1)

Nicht zu berücksichtigen sind …

1. angemessener Hausrat

2. angemessenes Kfz. für jeden EHB in der BG

→ RZ 12.24: Keine Prüfung d. Angemessenheit bei Wert bis 7500 €; sonst Einzelfallprüfung

3. Altersvorsorge, wenn EHB / Partner in der Rentenvers. befreit ist

→ keine Begrenzung auf Betrag, muss aber angemessen sein

4. selbst genutzte(s) angemessene(s) Wohnung / Haus

Rz 12.26:	**Größe bis**	
Nicht zu prüfen bei Belegung mit	**Whg.**	**Haus**
1- 2 Personen	80 m²	90 m²
3 Personen	100 m²	110 m²
4 und mehr Personen	+ je 20m²	130 m²

Die genannten Größen sind allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen; maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall; wie z. B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit.

weitere siehe nächste Folie

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§ 12 Abs. 3 Geschütztes Vermögen (2)

Nicht zu berücksichtigen ist Vermögen,

5. das nachweislich zur baldigen Beschaffung / Erhaltung von Wohnraum für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dient, wenn ...

→ … sonst dieser Zweck gefährdet wäre

6. dessen Verwertung offensichtlich
unwirtschaftlich
oder
eine besondere Härte wäre

→ Nur zu prüfen, wenn Verwertungsergebnis unter 90 % des Verkehrswertes

§ 7 Abs. 1 Alg II - V

das zur Aufnahme / Fortsetzung der Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§ 12 Abs. 2 Abzusetzende Beträge (1)

Nr. 1:
150 € je Lebensjahr des volljährigen EHB u. seines Partners,

⊗ mindestens aber jeweils 3.100 €

und

Nr. 1a:
3.100 € für
jedes hilfebedürftige
minderjährige Kind

Höchstbetrag für Personen, die vor 1958 geboren sind = jeweils 9.750 €

Höchstbetrag für Pers., die ab 1958 bis 1963 geboren sind = je 9.900 €

Höchstbetrag für Personen, die ab 1964 geboren sind = jeweils 10.050 €

weitere Regelungen

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

📖 § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Nr. 2: Vermögen der sog. „Riester-Rente“

+

Nr. 3: Altersvorsorgeansprüche, die lt. Vertrag unwiderruflich nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, max. 750 €* je Lj. des ELB/Partners, begrenzt auf den Höchstbetrag nach Satz 2

Höchstbetrag für Personen, die vor 1958 geboren sind = jeweils 48.750 € *	Höchstbetrag für Pers., die ab 1958 bis 1963 geboren sind = je 49.500 € *	Höchstbetrag für Personen, die ab 1964 geboren sind = jeweils 50.250 € *

+

Nr. 4: Freibetrag von 750 € für jede Person in der BG

* für Ansprüche vor dem 17.04.10: 250 € je Lj. und entsprechend geringere Höchstbeträge

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Freibetrag für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen → § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

- Der Freibetrag gilt für jegliche Form der Altersvorsorge.
- Maßgebend ist jedoch, dass deren Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand **vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen** ist
  - § 168 Abs. 3 VVG = maximaler Verwertungsausschluss in Höhe der Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II
  - Darüber hinaus vorhandenes Vermögen unterliegt ggf. den weiteren Freibeträge nach Nr. 1 und 4
- Ein Rückkauf/eine Kündigung oder eine Beleihung darf nicht möglich sein.
  - Dies muss aus der jeweiligen Vereinbarung (z. B. Versicherungsvertrag) eindeutig hervorgehen.

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Freibetrag für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen → § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II

Klaus Rammel (50 Jahre) beantragt bei Ihnen Alg II und Sie stellen folgende Vermögenswerte fest:

- Sparbuch: 6.500 €
- Lebensversicherung: 17.000 €

Dem Lebensversicherungsvertrag entnehmen Sie, dass Klaus Rammel jederzeit über die bereits angesparte Summe verfügen kann.

Frage 1: Wie ist vorzugehen?

4 Wochen später spricht Klaus Rammel erneut bei Ihnen vor und weist nach, dass nunmehr seine Versicherung vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwertbar ist.

Frage 2: Wie ist die Rechtslage?

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Grundsätzliches zu den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 SGB II

- Die Freibeträge sind mit Ausnahme des Grundfreibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 **zweckgebunden**
  - Die Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) für den Leistungsberechtigten und dessen Partner werden addiert und dem gemeinsamen vorhandenen Vermögen/Vermögenswert gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden Inhaber des Vermögens/Vermögenswertes ist.
  - Das gleiche gilt für Freibeträge zur Altersvorsorge nach § 12 Abs. 2 Nr. 3
- Freibeträge, die einem Kind eingeräumt werden, sind jedoch ausschließlich dessen eigenem Vermögen zuzuordnen.

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Grundsätzliches zu den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 SGB II

- Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge
  - der Eltern auf das Vermögen der Kinder bzw.
  - nicht ausgeschöpfter Freibeträge von Kindern auf das Vermögen der Eltern

  ist daher **nicht möglich**.

- Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. **4** wird **nicht** dem Inhaber des Vermögens zugeordnet.
  - Die Freibeträge werden für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft addiert und den vorhandenen Vermögenswerten gegenübergestellt; soweit Kinder ihren Vermögensfreibetrag nicht ausschöpfen, können ihre Freibeträge nach Nr. 4 demzufolge den Eltern zugerechnet werden und umgekehrt oder Kinder untereinander auch

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

§§ 7 , 9 Arbeitsschritte bei der Vermögensermittlung

Schritt 1:

Zunächst ist das Vermögen der unter 25 Jahre alten unverheirateten Kinder zu ermitteln; …

… sie gehören nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit eigenem Vermögen ihren Lebensunterhalt bestreiten können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4).

Schritt 2:

Erst danach wird geprüft, ob das Vermögen des ELB und ggf. seines Partners dazu führt, dass Hilfebedürftigkeit für die gesamte Bedarfs-gemeinschaft nicht vorliegt.

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Arbeitshilfe Vermögensprüfung

1. Sortierung des Vermögens getrennt nach den Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Ehepaare/Partnerschaften zusammen)

2. Geschütztes Vermögen (bspw. Hausrat, Pkw unter 7500€) nach Absatz 3 aussortieren

3. Verteilung des Vermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II

4. Prüfung des Vermögens nach Nr. 3 und Feststellung, ob es innerhalb der Freibeträge liegt; Achtung !! Freibeträge bei Ehegatten/Partnerschaften in der BG zusammenrechnen- gegenseitig einsetzbar-. ggf. übersteigenden Betrag für Prüfung nach Nr. 1 merken !

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Arbeitshilfe Vermögensprüfung

5. Prüfung der „Riesterrente“ nach Nr. 2; soweit dieses über den Mindestbeträgen liegt, übersteigenden Betrag für Prüfung nach Nr. 1 merken

6. Prüfung PKW; soweit über Schongrenze von 7.500 € übersteigenden Betrag für Nr. 1 und oder 4 merken

7. Feststellung des sonstigen Vermögens nach Nr. 1 unter Berücksichtigung der „Schonbeträge“ nach Abzug evtl. benötigter übersteigender Vermögensbeträge aus Nr. 2 + 3 sowie evtl. PKW

8. Der Freibetrag nach Nr. 4 in Höhe von 750 € ist wechselseitig in der BG einsetzbar.

9. **Endergebnis ermitteln**

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Darlehen

§ 42a Darlehen / Aufrechnung

§ 42a SGB II regelt die Gewährung (also das Darlehensverfahren) aller Darlehen nach dem SGB II und ist die zentrale Aufrechnungsvorschrift hierfür.

§ 42a SGB II stellt klar, dass Darlehen nur erbracht werden, wenn der Bedarf weder **durch Vermögen** noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

<u>Zu den zu berücksichtigungsfähigen Vermögenswerten gehören:</u>

1. GFB* nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 150,- € pro Lebensjahr
2. GFB nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a 3100,- € für jedes leistungsberechtigte mind. Kind
3. Freibetrag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 insgesamt 750,- € für notwendige Anschaffungen

*GFB = Grundfreibetrag

§ 42a Darlehen / Aufrechnung

Vorab: Darlehen gibt es bei folgenden Punkten*:

- **Eigentümerdarlehen bei Instandhaltung und Reparatur** (als Kann-Entscheidung) § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II
- **Kaution** § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II
  Teilweise Sonderregel zur Fälligkeit in § 42a Abs. 3 SGB II (sofort bei Rückzahlung durch den Vermieter)
- **Darlehen bei Mietschulden oder vergleichbaren Notlagen** § 22 Abs. 8 SGB II
- **Unabweisbarer Bedarf** § 24 Abs. 1 SGB II
- **Darlehen, soweit in dem Monat für den Leistungen erbracht werden voraussichtlich Einnahmen anfallen** § 24 Abs. 4 SGB II –auch einmalige Einnahmen-
- **Darlehen** wenn der sofortige Verbrauch oder Verwertung von **Vermögen** nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde § 24 Abs. 5 SGB II
  Sonderregel zur Fälligkeit in § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II
-

*nicht abschließend

§ 42a Darlehen / Aufrechnung

- Darlehen können sowohl auf Grund des Individualprinzips an einzelne Mitglieder der BG, als auch an die gesamte BG vergeben werden.
- Die Rückzahlungs- bzw. Erstattungspflicht trifft den Darlehensnehmer.
  - Vergabe an die gesamte BG = gesamtschuldnerische Haftung!
- Das Darlehen **ist in Höhe von 10%** des maßgebenden **Regelbedarfes**, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt aufzurechnen (Abs. 2) 2 Darlehen nebeneinander unzulässig.
  - ***Ausnahme: Gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.***
- Die Aufrechnung ist dem jeweiligen Darlehensnehmer per Verwaltungsakt zu erklären
- Darlehenstilgungen sind zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen anzurechnen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 42a Abs. 6 SGB II).
- „§ 43 Absatz 3 gilt entsprechend.“ (Höchstgrenze 30 %)
  - Gilt auch für ein mögliches Zusammentreffen von Darlehenstilgungen und Sanktionen!

§ 42a Darlehen / Informationspflicht

Über die Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückzahlungs-modalitäten ist der Darlehensnehmer zu informieren. Im Vorfeld der Darlehensbewilligung ist daher der Darlehensnehmer über

- die ihn treffende Rückzahlungsverpflichtung,
- den Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- den Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen

zu informieren.

§ 42a Darlehen / Aufrechnung

Die Absätze 3 bis 5 regeln lediglich die Fälligkeit der einzelnen Darlehen.

Im Interesse sowohl des Trägers, als auch der Darlehensnehmer soll darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig eine Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen wird, sobald absehbar ist, dass der Leistungsbezug endet.

→ Rückzahlungsvereinbarung schützt die Darlehensnehmer vor der sofortigen Beitreibung der Forderung durch den zuständigen Träger

→ Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungs-vereinbarung zu dokumentieren.

Änderungen im SGB II

Inkrafttreten: 01.01.2017

Hier: § 24 Abs. 4 – Abweichende Erbringung von Leistungen -1

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden,

soweit

in dem Monat,
für den die Leistungen erbracht werden,
voraussichtlich Einnahmen anfallen.

soweit NEU →

Satz gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 (3) Satz 4 vorzeitig verbraucht haben

Fallbeispiel einmalige Einnahmen

Inkrafttreten: 01.01.2017

Die bei Karl Müller auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufgeteilte einmalige Einnahme aus einer Steuererstattung in Höhe von 2400 € (Zeitraum Juni – November) ist nach Angaben von Herrn Müller bereits im Monat August verbraucht. Das Geld habe er nicht mehr, weil er davon Schulden bezahlt hat. Der Bedarf beträgt 900 € mtl. ; weiteres Einkommen ist nicht vorhanden. Einen PKW hat er nicht.

Wie wirkt sich nunmehr dieser Sachverhalt auf die Gewährung von SGB II Leistungen aus? Wie ist aufzurechnen?

Darlehen bei zu berücksichtigendem Vermögen §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 24 Abs. 5 SGB II

- Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, kann dieses sowohl in Form eines Vertrages, als auch in Form eines Bescheides gewährt werden
- Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach §§ 19 ff. (Alg II, SozG, Mehrbedarfe, KdU etc.)
- Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes
- Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig

Darlehen bei zu berücksichtigendem Vermögen §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 24 Abs. 5 SGB II

- Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), so können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden (§ 26 Abs. 1 SGB II)
- Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilligungsabschnitt zu begrenzen
- Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 4 SGB II)
- Eine Aufrechnung gem. § 42a SGB II erfolgt für die Dauer der Darlehensgewährung nicht (§ 42a Abs. 2 SGB II)

Aufrechnung

§ 43 Aufrechnung

§ 43 SGB II beinhaltet 2 Aufrechnungsmöglichkeiten:

10 % ⟷ 30 %

Bei der Entscheidung **über die Aufrechnungsrate** wird der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt. D.h. liegen die Voraussetzungen vor, folgt eine Aufrechnung in der prozentualen Höhe des maßgebenden Regelbedarfs.

Ermessen besteht hinsichtlich der Frage, **ob** aufgerechnet wird!!!

§ 43 Aufrechnung

Beispiel:

Aufrechnungsabsicht
16.09.

Rate: 30 %

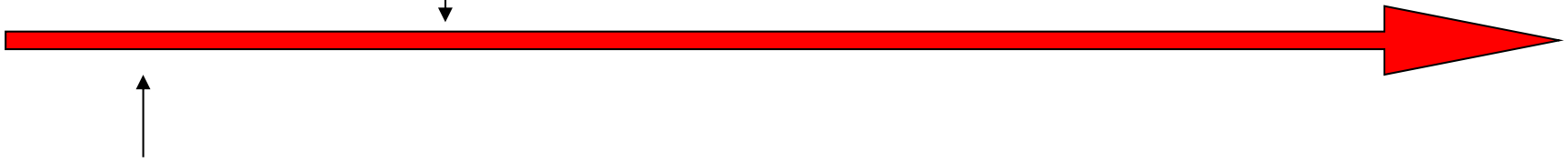

Aufrechnungsbescheid v. 15.03.

Rate: 10 %, dann nur 20, da max. 30

Bei der Entscheidung über eine Aufrechnung wird dem Sachbearbeiter ein Ermessen dahingehend eingeräumt, **ob** aufgerechnet wird. Wird die Entscheidung über eine Aufrechnung getroffen, muss zwingend die Aufrechnungsrate 10 oder 30 Prozent gewählt werden (abhängig vom Tatbestand).

Änderungen im SGB II

Hier: § 43 – Aufrechnung – 1 -

Die Jobcenter **können** gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

Änderungen im SGB II

Hier: § 43 – Aufrechnung – 2 -

10%

Erstattungsansprüchen, die auf

- § 41a oder
- § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 iVm § 50 SGB X

30%

In allen übrigen (verschuldensabhängigen) Fällen

Änderungen im SGB II

Hier: § 43 – Aufrechnung – 4 -

- Verhältnis von Aufrechnung und Sanktionen (teilweise) geklärt (vgl. § 43 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II)
- Ü30% = unzulässig

Microsoft Excel Worksheet

Beispiel →

Microsoft Word Document

§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB II

„Eine Aufrechnung ist **nicht zulässig** für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist."

§ 43 Abs. 3 S. 2 SGB II – Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Änderungen im SGB II

Hier: § 43 – Aufrechnung – 5 -

Bsp.

- **Klaus Rammel hat eine laufende Sanktion in Höhe von 10% des RB. Es besteht parallel eine Aufrechnung in Höhe von 30%. Diese kann dann mit 20 % erfolgen**

Änderungen im SGB II

Hier: § 43 – Aufrechnung – 6 -

§ 43 (2) Aufrechnung/Verhältnis zu § 42 a Aufrechnungen/Sanktionen nach § 31 Fallbeispiele

1. Karl Wichtig hat eine Aufrechnung mit 30 % aus § 43 SGB II. Nunmehr tritt eine Darlehensaufrechnung mit 10 % hinzu.
2. Thomas Müller hat derzeit eine 10 % Aufrechnung nach § 43. Es kommt nun eine 30 % Aufrechnung hinzu.
3. Inka Klaus hat derzeit 2 Aufrechnungen mit 10 % und es kommt nun eine 30% Aufrechnung hinzu.
4. Tim Taler hat eine Sanktion von 30 % und nun kommt eine Aufrechnung nach § 43 hinzu.
5. Tom Lustlos hat eine Sanktion wegen Meldeversäumnis und es kommt nun eine Aufrechnung nach § 43 mit 30 % hinzu.
6. Tobias Freitag hat eine Sanktion von 2 x 10 % und es kommt eine Aufrechnung von 10 % hinzu

Welche Auswirkungen haben diese Sachverhalte auf die Leistungsgewährung?

Sanktionen

Charakter der Sanktion

Die §§ 31 bis 32 SGB II regeln Sanktionen aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens. Eine solche Sanktion ist keine Strafe im strafrechtlichen Sinne. Das Verhalten der Betroffenen wird auch nicht in diesem Sinne „verurteilt“. Durch den Eintritt einer Sanktion wird die betroffene leistungsberechtigte Person pauschaliert und z.T. typisierend an den finanziellen Folgen ihres Verhaltens (fehlende Mitwirkung im Integrationsbereich, Meldeversäumnisse etc.) beteiligt. Zudem weist das Sanktionssystem einen erzieherischen Charakter auf, Betroffene sollen dazu angehalten werden, zukünftig ihren Pflichten nachzukommen.

Soziales Gewissen

- Die Sanktionsvorschriften berühren häufig das soziale Empfinden. Betroffene empfinden den Eintritt einer Sanktion oft als diskriminierend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern zuweilen Verständnis.
- Dennoch muss die Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sich ausschließlich an der Rechtslage orientieren.
- Die Sanktionsvorschriften beruhen auf einer parlamentarischen Entscheidung, an die die Jobcenter als ausführende Behörden gebunden sind.
- Auch in Kenntnis dieser Rechtsfolgen sind z. B. die Pflichten in einer Eingliederungsvereinbarungen so konkret wie möglich mit der leistungsberechtigten Person zu besprechen und festzuschreiben. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Pflichten - bezogen auf die individuelle Situation der leistungsberechtigten Person - realistisch und erfüllbar sind. Auch die Zumutbarkeit von Beschäftigungs- und Maßnahmeangeboten ist vor Erteilung des Angebotes intensiv zu prüfen.
- Die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem ansonsten geltenden (übergeordneten) Recht ist allein den Gerichten vorbehalten. Verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Pflichtverletzungen hat auch das BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) nicht geäußert.
- Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 15.12.2010 (B 14 AS 92/09 R) aus dieser Verfassungsgerichtsentscheidung lediglich eine erhöhte Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung im Bereich der Grundsicherung hergeleitet.

Grundsätzliches

➔ § 2

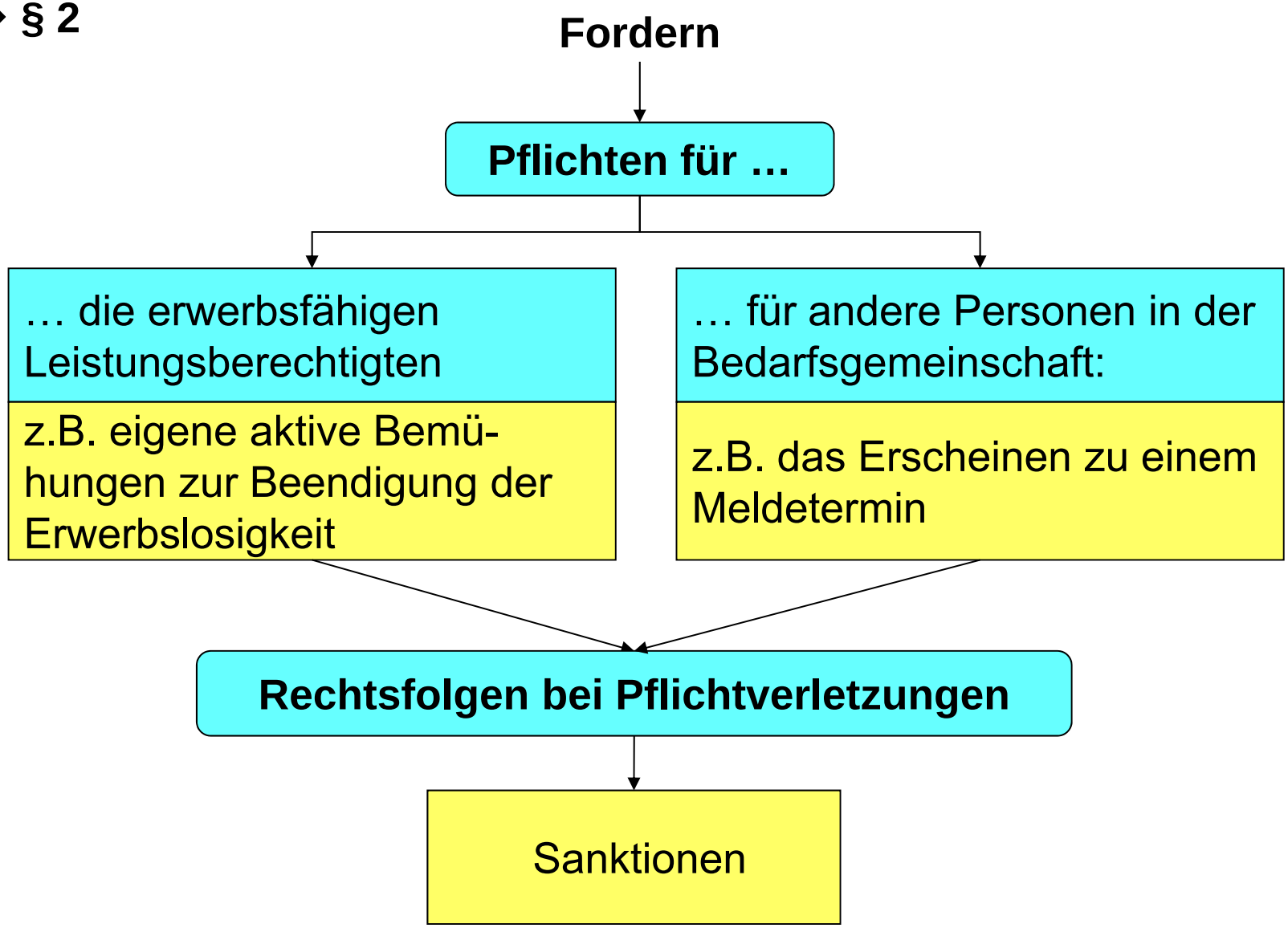

Sanktionstatbestände

SGB II - Sanktionen Strukturierung

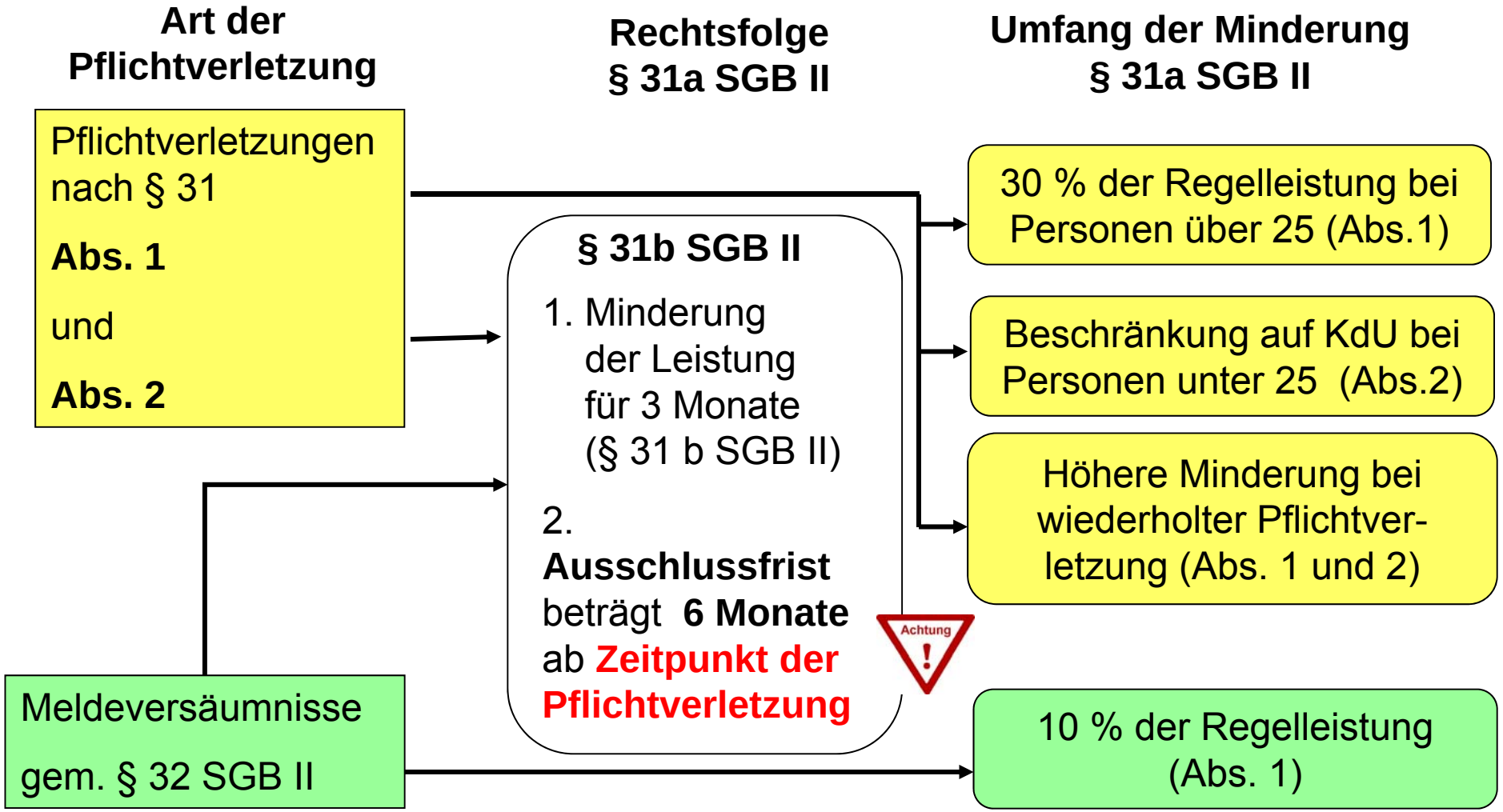

Änderungen im SGB II
Sanktionen/ Pflichtverletzungen Abs. 1

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, (**Achtung: keine EGV bzw. VA erforderlich)**

3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit **nicht antreten,** abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen **wichtigen Grund** für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

2.1 Facetten bei Arbeitsaufgabe/-ablehnung

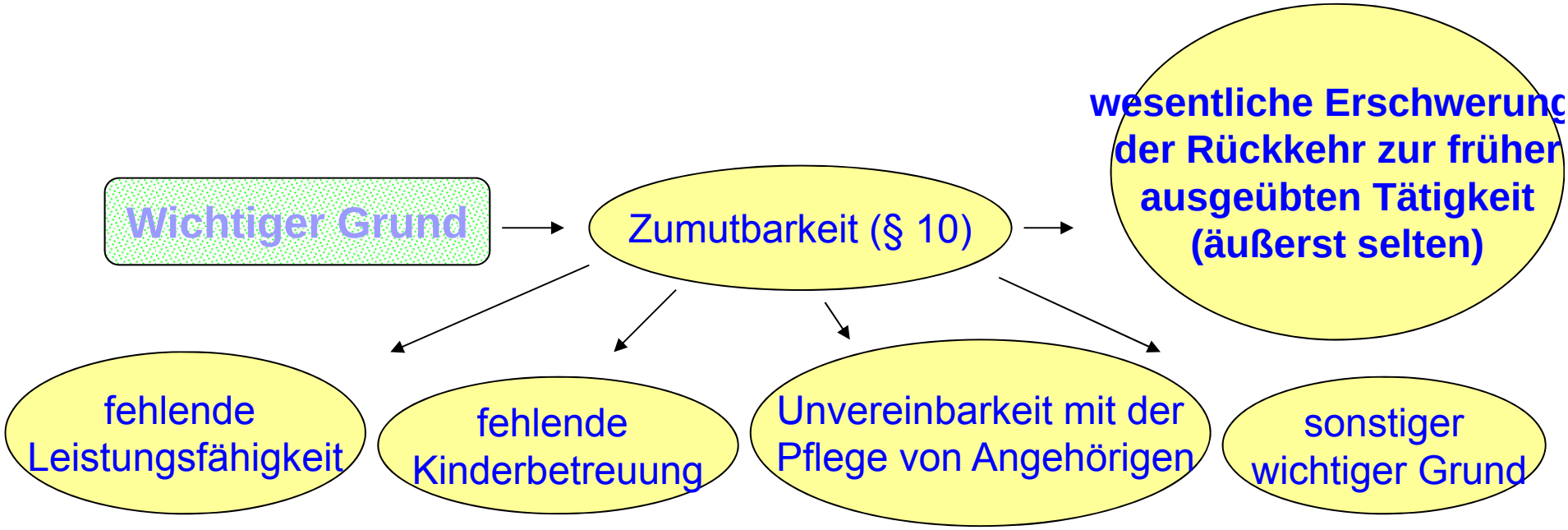

- körperliche
- geistige
- seelische

Überforderung od. Nichteignung

- Kinder unter 3 Jahren
- Kinder ab 3 Jahren bei fehlendem KiTa-Platz
- außerhalb der Schulzeiten sind Kinder aufsichtsbedürftig bis max. 14 Jahre

- Angehöriger = Familie (Def. § 16 (5) SGB X)
- Bescheid der Pflegekasse über Pflegebedürftigkeit
- Kunde = Pflegeperson

⇨ Folgeseite

Interessenabwägung

individuelles Interesse des Kunden

Interesse der Allgemeinheit (Steuerzahler) hat **besonderes Gewicht**

- strenger Maßstab
- Versuch zur Beseitigung des wichtigen Grundes erforderlich (wenn nicht offenbar aussichtslos)
- Wichtiger Grund = Ausnahmefall

Beispiele eines wichtigen Grundes*

- Erkrankung (i.d.R AU-Bescheinigung)
- Volle oder teilweise Erwerbstätigkeit
- Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung
- Vorstellung bei Arbeitg. zu einem von diesem gewünschten Termin
- Übernahme einer unaufschiebb., geringfüg. Nebenbeschäftigung
- Erledigung dringender, unaufschiebbarer persönl Angelegenheiten (z.B. Teilnahme an Trauerfeier, Hochzeit, einem Gerichtstermin)
- sonstige, vom LB nicht zu vertretende Gründe (z.B. unvorhersehbarer Ausfall von Verkehrsmitteln)

* Auch andere Gründe, die üblicherw. eine Arbeits-/Dienstbefreiung rechtfertigen.

Sanktionen/ Pflichtverletzungen Abs. 2

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten auch, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen **oder deren Kenntnis** ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

→ MHTML-Dokument

§ 159 SGB III

4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Absenkung Alg II – Auswirkungen – U 25

➔ **§ 31 Abs. 1, 31a**

Absenkung bei Einkommensanrechnung

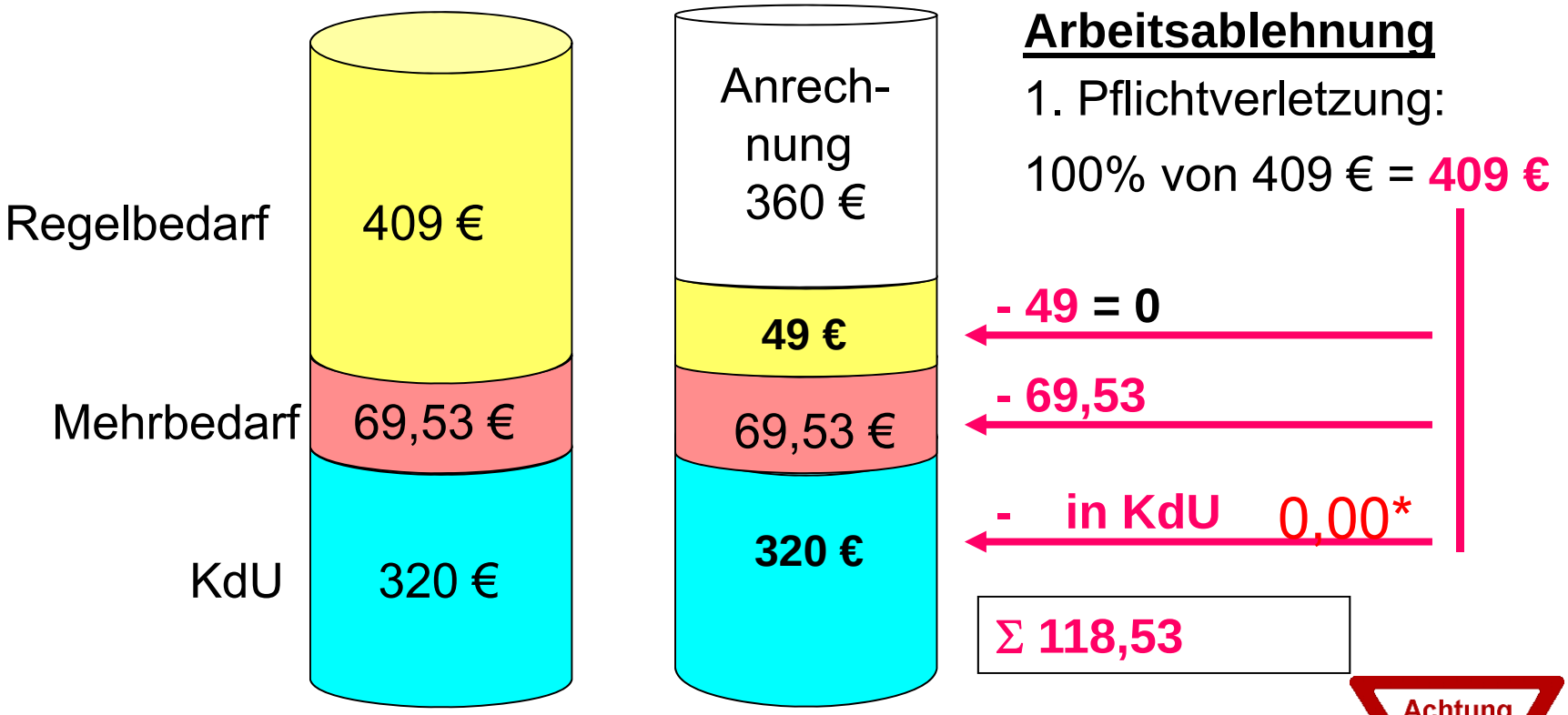

*bei erster Sanktion Beschränkung auf KdU, siehe Rad.-Ziffer 31.40

Absenkung Alg II – Auswirkungen – Ü 25

➔ **§ 31 Abs. 1, 31a**

Absenkung bei Einkommensanrechnung

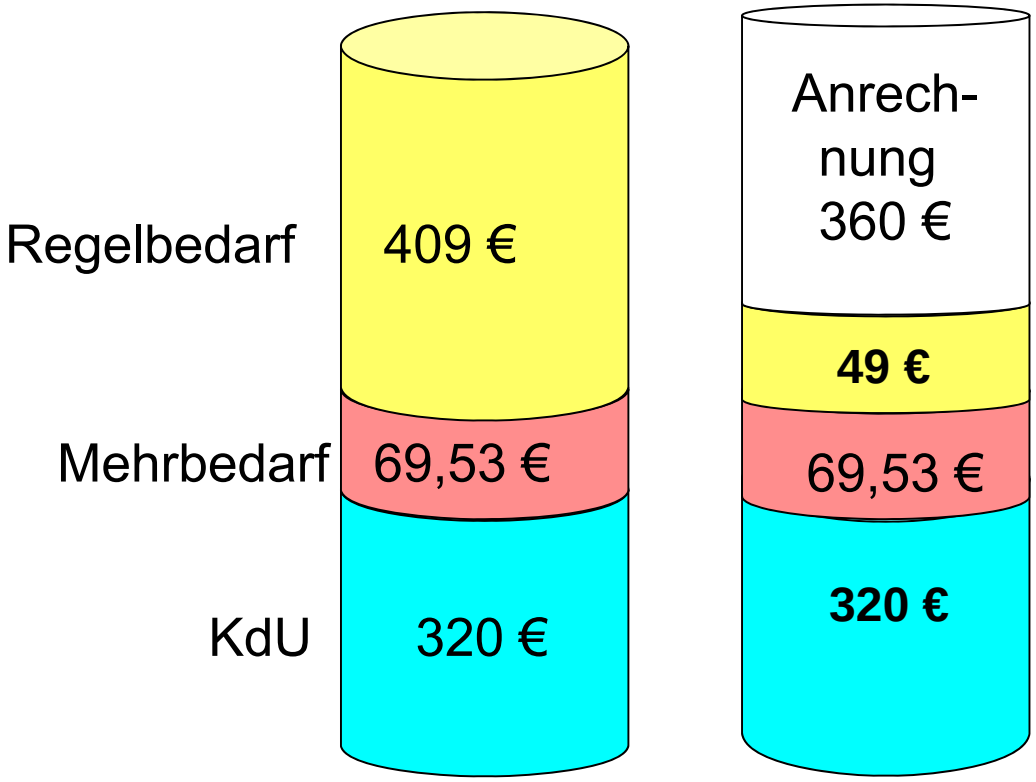

Arbeitsablehnung

1. Pflichtverletzung:

30% von 409 € = **122,70 €**

- 49 = 0

- 69,53

- 4,17 € Rest in KdU

Σ 122,70

Übungsbeispiele (1)

➔ § 31 (2)

Sachverhalt:

- Alfred D., allein stehend, 27 J., wohnhaft in Köln, hat erstmals Anspruch auf Alg I ab 01.08.; Alg = 810 € mtl. bzw. 27 € täglich
- Weil D. seine letzte Beschäftigung schuldhaft verloren hat, tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen vom 01.08. bis 23.10 ein; der Bescheid wird am 11.8. wirksam.
- Wegen der zu erwartenden Sperrzeit beantragt D. noch am 01.08. Alg II; KdU = 419 € mtl.; D. hat kein sonstiges Einkommen oder Vermögen.

Aufgabe:

Besteht Anspruch auf Alg II und ggf. in welcher Höhe?
(Vorgabe: Juligehalt ist im Juli zugeflossen!)

Beginn und Dauer

Beginn und Dauer von Sanktionen

➔ § 31 b

Zahlungslauf und Bekanntgabe beachten!!!

Eintritt der Rechtsfolge bei Pflichtverletzung

Regelfall:
Beginn des Kalendermonats, der dem Tag folgt, an dem der feststellende Verwaltungsakt wirksam geworden ist

Sonderfall:
Beginn Sperrzeit bzw. Erlöschenstag bei Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 -zeitgleich mit Sperrzeit-

Dauer der Rechtsfolge bei Pflichtverletzung

3 Monate,
bei U 25 Verkürzung auf 6 Wochen möglich

Sanktionsumsetzung § 31 b

Die Sanktion muss binnen einer Frist von 6 Monaten festgestellt werden.

1. Was meint festgestellt?
2. Wann beginnt die Frist?
    1. Ab Tag der Kenntnisnahme durch den SGB II Träger?

3. Ist die Sachbearbeitung hinsichtlich des Erlasszeitpunktes des Sanktionsbescheides „flexibel“?

Bsp.: Pflichtverletzung am 17.05.

Beginn und Dauer von Sanktionen

➔ § 31 b

Sachverhalt:

- Der eLb folgt einer schriftlichen Meldeaufforderung zum **18.04.** ohne wichtigen Grund nicht
- Der Bescheid über die Absenkung des Alg II wird der Post am 17.05. (Dienstag) zur Beförderung übergeben

Frage:

Ab wann und für welchen Zeitraum wird die geminderte Leistung gezahlt?

Abwandlung:

Sie erhalten am 22.05. den Bescheid als Rückläufer mit dem Vermerk: „Empfänger unbekannt verzogen“

Was müssen Sie unternehmen?

Aufgabe zur Post: 17.05. + 3 Tage = 20.05. → Ein Monat Widerspruchsfrist

Widerspruchsfrist bis 20.06. → RECHTKRAFT = 21.06.

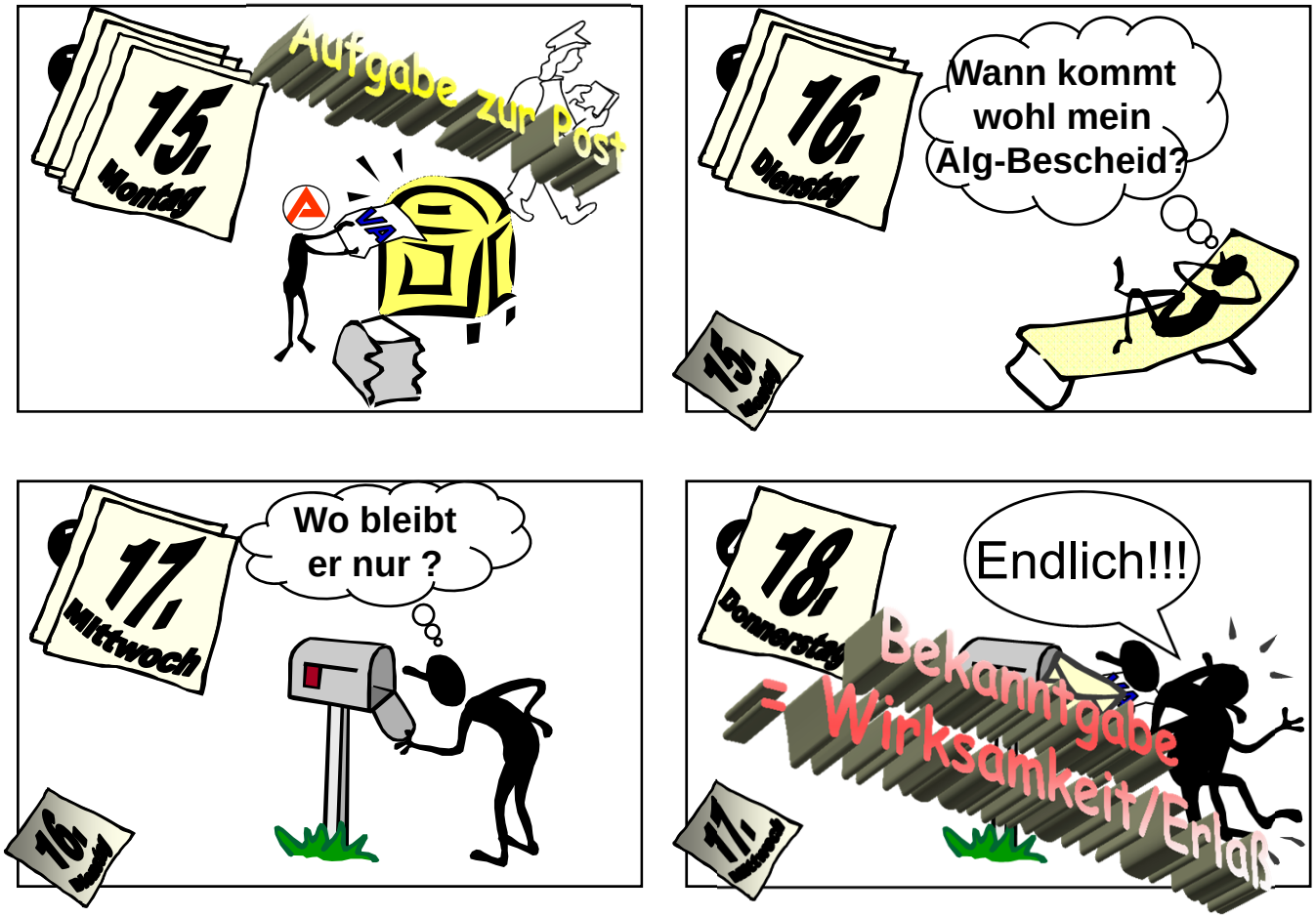

Beginn und Dauer von Sanktionen

➔ § 31 b

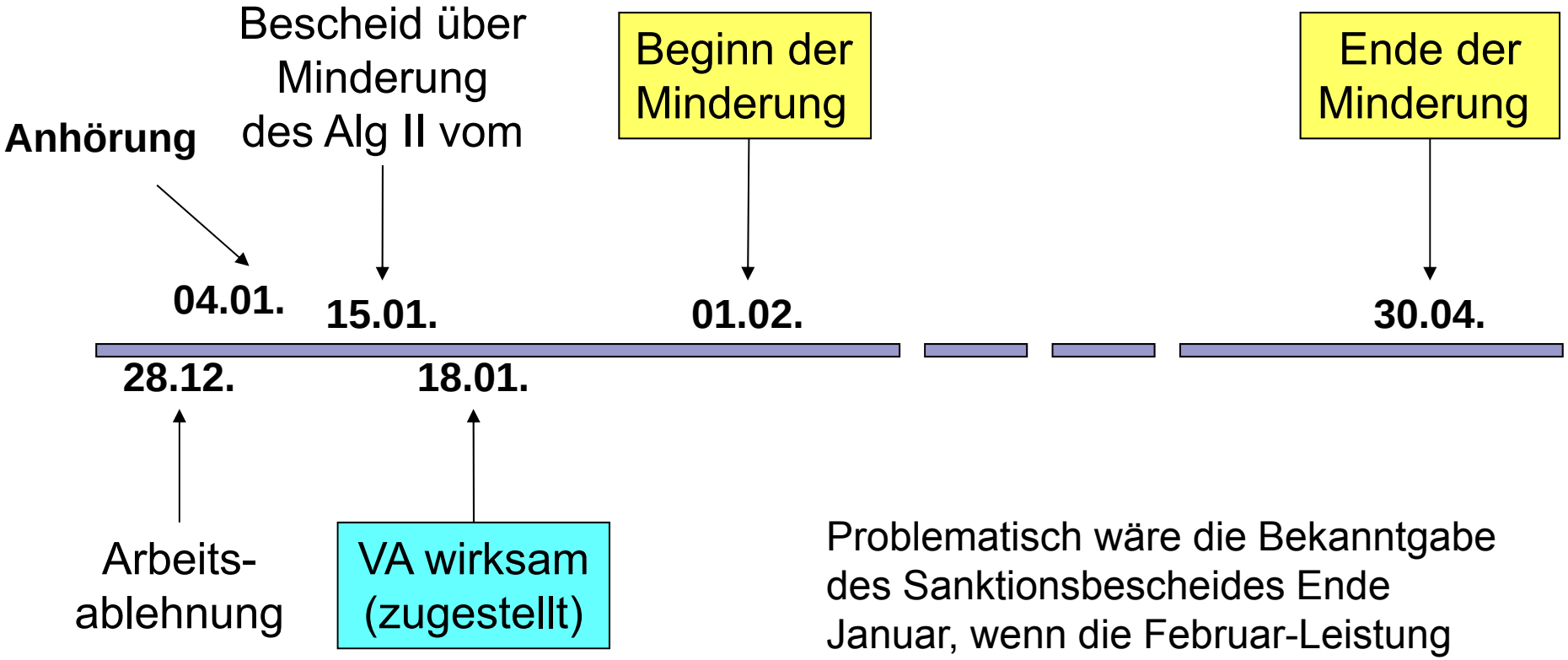

Problematisch wäre die Bekanntgabe des Sanktionsbescheides Ende Januar, wenn die Februar-Leistung nicht mehr umgesetzt werden kann!

Rechtsfolgenbelehrung

Sanktionen/ Rechtsfolgenbelehrung

Rechtsfolgenbelehrung (RFB) (§ 31 Abs. 1 + 2 Nr. 2 und § 32)
Alternative: deren Kenntnis (§ 31 Abs. 1 + 2 Nr. 2 und § 32)

Anforderungen an eine RFB:

Achtung

Rechtsprechung beachten !

- schriftlich
- rechtzeitig
- vollständig
- konkret
- individuell

auf das Erfordernis einer Rechtsfolgenbelehrung kann verzichtet werden, wenn der Leistungs-berechtigte die **Rechtsfolgen kannte**

Nur eine derartige Belehrung vermag dem Zweck der Rechtsfolgenbelehrung - nämlich der Warn- und Steuerungsfunktion- zu genügen.
→ BSG B 4 AS 60/07 R 16.12.2008

§ 31 Abs. 1 – Pflichtverletzungen (Kenntnis der Rechtsfolge)

- Eine Sanktion kann auch eintreten, wenn der LB **Kenntnis** über die Rechtsfolgen seines Verhalten hat.

- Von Kenntnis ist regelmäßig auszugehen, wenn der ELB bereits einmal wegen einer **gleichartigen Pflichtverletzung** sanktioniert wurde.

Grds. sollte die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen.

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes SGB II reicht nicht aus.

Wiederholte Pflichtverletzungen

Sanktionen/ wiederholte Pflichtverletzung

Wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 SGB II

liegt vor, wenn

- es sich um einen Verstoß gleicher Art handelt (also mindestens 2 x nach Abs. 1 und /oder 2)
- sie innerhalb eines Jahres seit dem Beginn des vorherigen Sanktionszeitraumes erfolgt.
- **bereits eine gleichartige Pflichtverletzung per Bescheid festgestellt wurde**

Beispiel:
Sanktionszeitraum: 01.01. bis 31.03. (z. B. § 1 Job-Ablehnung) Jahreszeitraum: 01.01. bis 31.12. „Wiederholt“ ist eine Pflichtverletzung, wenn eine erneute Pflichtverletzung in die Zeit bis 31.12. fällt und die vorherige Sanktion per Bescheid ergangen ist.

Stufen der wiederholten Pflichtverletzung bei Tatbeständen nach § 31 SGB II

Ü 25

1. Stufe → 30% des RB
2. Stufe → 60% des RB
3. Stufe → Alg II entfällt vollständig

U 25

1. Stufe → Beschränkung auf Leistungen nach § 22
2. Stufe → Alg II entfällt vollständig

Ab 60 % Minderung sollen KdU und Heizkosten an Vermieter oder an dritte Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Absenkung Alg II

➔ **§ 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31 a**

Beispiel: Arbeitsaufgabe (Abs. 2 Nr. 4) im Januar und Arbeitsablehnung (Abs. 1 Nr. 2) im April und im Februar des Folgejahres

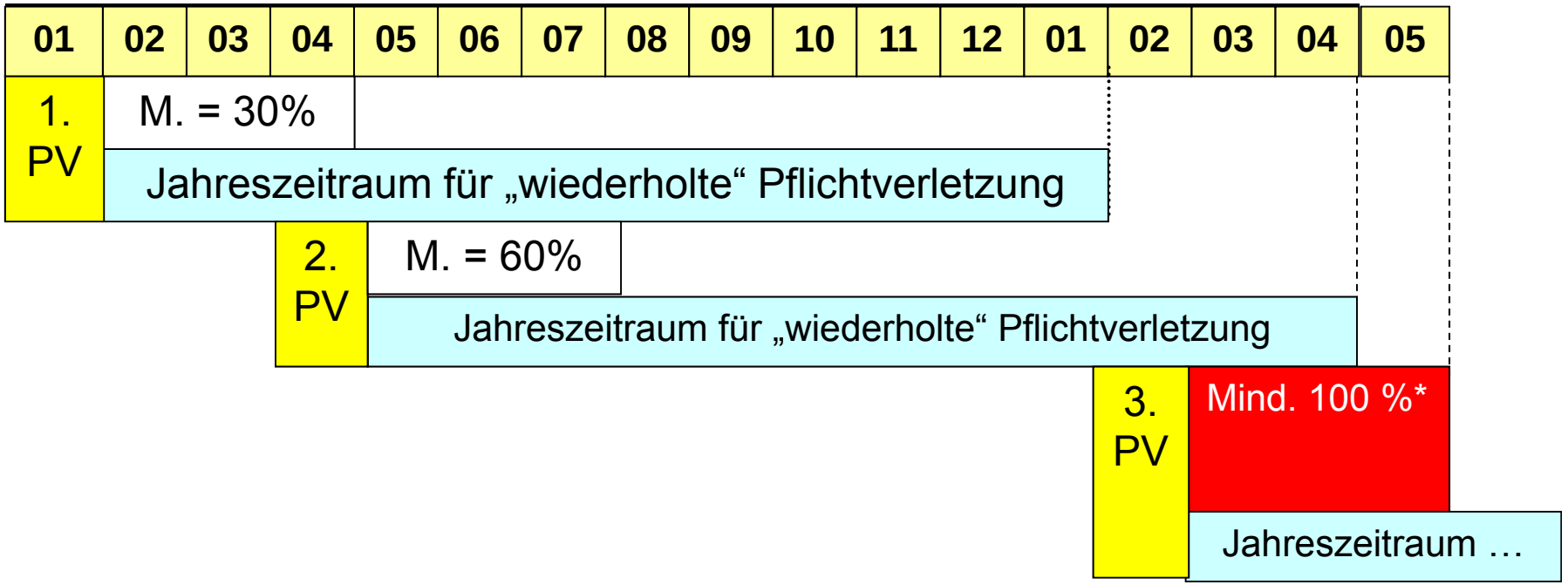

Die 100 - Sanktion tritt ein, weil es sich um eine **„weitere“** wiederholte Pflichtverletzung i. S. d. § 31a Abs. 1 Satz 3 handelt, da die vorangegangene Pflichtverletzung bereits eine „wiederholte“ war.

Absenkung Alg II

Höhe der Sanktion bei überlappenden Sanktionszeiträumen

Fachliche Hinweise § 31 Anlage 1

(3) Die Überlappung von Sanktionszeiträumen wegen **erster** und **erster wiederholter** Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehenen Maß von 60 % hinausgeht.

Beispiel: Arbeitsablehnungen am 5.1. und am 05.03.

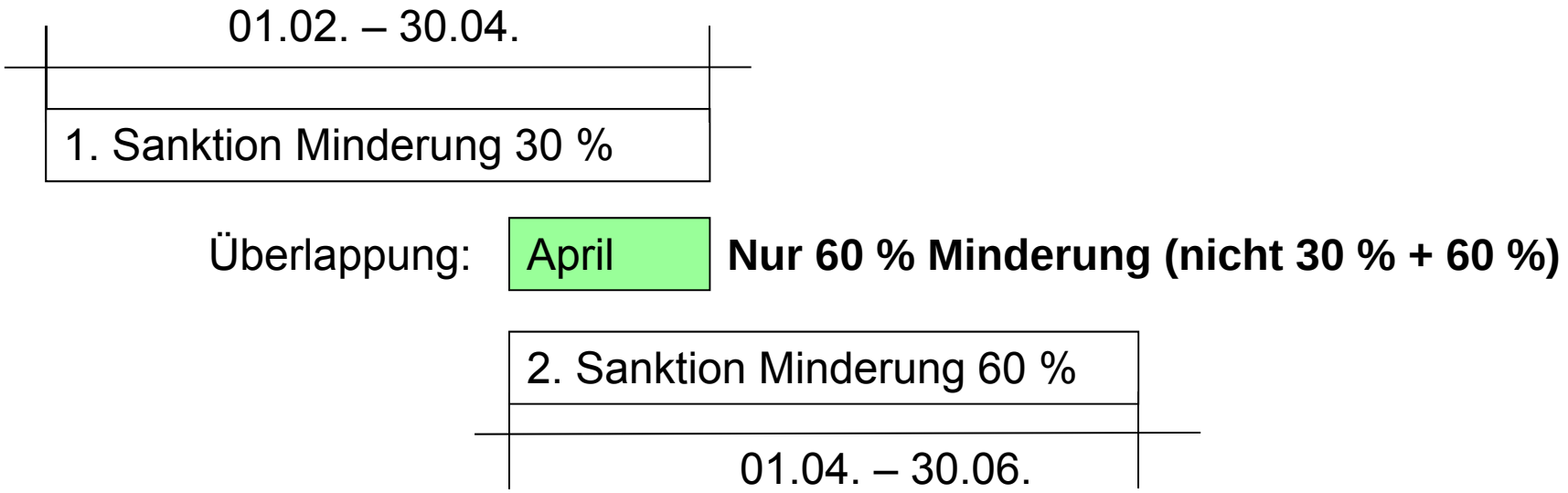

Übungsbeispiele (2)

➔ § 31

Sachverhalt:

Erpel bezieht seit 01.07. Alg und daneben 145 € Alg II (409 € RL + 300 KdU).

Am 01.08.nimmt er eine Arbeit auf, die er am 16.08.0ohne wichtigen Grund aufgibt. Die Agentur für Arbeit setzte deswegen eine Sperr-zeit vom 17.08. bis 08.11. fest.

Am 03.09. lehnt E. eine vom JC angebotene Arbeit ohne wichtigen Grund ab, obwohl er darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Falle das Alg II um 60 % der RL gekürzt wird.

Aufgabe:

Welche Sanktionen werden für welche Zeit in welcher Höhe wirksam?

Milderungs-möglichkeiten

Milderungsmöglichkeiten Ü 25

➔ **§ 31 (1) o. (2) i.V.m. § 31a (1) u. (3)**

Besonderheiten bei Minderungen um mehr als 30

Bei Minderung des Alg II um **100 % für Ü25**

kann Minderung auf 60 % des RB des eLb begrenzt werden (ab Zeitpunkt der Erklärung), wenn er **sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.**

Bei Minderung des Alg II um mehr als 30 % des maßgeblichen RB

können ergänzende Sach- / geldwerte Leistungen **auf ANTRAG** erbracht werden;

hat zu erbringen, wenn der eLb mit minderjährigen Kindern im Haushalt leben.

eLb U25 Jahren

➔ § 31 a

Für eLb unter 25 Jahren gilt bei der ersten Pflichtverletzung:

Verletzung der Pflicht zur Meldung oder der Pflicht zu einem Untersuchungstermin zu erscheinen

↓

Sanktionen wie bei eLb nach vollendetem 25. Lebensjahr

↓

Die Sanktionsdauer kann von 3 Monaten auf 6 Wochen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verkürzt werden.

↓

Hiervon sind jedoch nur Wegfall oder Minderung des RB und der MB betroffen (KdU **NICHT**).

In allen anderen Fällen (§ 31 Abs. 1 und 2)

↓

Alg II wird ohne Abstufung **auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt**

↓

können ergänzende Sach- / geldwerte Leistungen **auf ANTRAG** erbracht werden;

↓

hat zu erbringen, wenn der eLb mit minderjährigen Kindern im Haushalt leben.

Ermessensgesichtspunkte

Folgende Gesichtspunkte können bei der Ermessensausübung, ob eine Milderung der Sanktion erfolgen soll, berücksichtigt werden

- Art und Schwere der (wiederholten) Pflichtverletzung
- Grad des Verschuldens (fahrlässig oder vorsätzlich)
- Vergleichbare Minderungen und deren Umfang in der Vergangenheit?
- Bisher erzielte Wirkungen
- Gründe der ggf. bestehenden Wirkungslosigkeit
- Individuelle Lebenssituation
- Alter
- Einsichtsfähigkeit
- Verhalten nach dem Pflichtverstoß
- Wirkungen, die bei ungekürzter Sanktionsdauer auf die Integrationsfähigkeit und –bereitschaft zu erwarten sind

Besonderheiten Kopfteilprinzip

Übungsfall

In der Bedarfsgemeinschaft leben Frau Muksch und ihr minderjähriger Sohn Thorben (13 Jahre) sowie der volljährige Sohn Dennis (21 Jahre). Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf 390 € incl. Nebenkosten zuzügl. 75 € Heizkosten incl. Warmwasser. Dennis wurde gem. § 31 SGB II zum 2. mal sanktioniert, so dass sein gesamter ALG II – Anspruch entfallen ist. Das Jobcenter zahlte daher aufgrund des „Kopfteilprinzips“ 2/3 der KdU und Heizkosten.

Microsoft
Word-Dokument

Microsoft
Word-Dokument

Zu Recht ?

Sachleistungen

Die Regelbedarfe im Überblick

Personenkreis	Betrag € 2016	Betrag € 2017
für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder deren Partner minderjährig ist	404	409
für Ehegatten und Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft	364	368
für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Personen, die ohne Zusicherung des zust. kommunalen Trägers umziehen	324	327
für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	306	311
für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270	291
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237	237

Aufteilung der Regelsätze ab 01.01.2017

	%	409,00 €	%	368,00 €	%	327,00 €	%	311,00 €	%	291,00 €	%	237,00 €
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	34,82	142,42 €	34,83	128,18 €	34,84	113,94 €	47,10	146,48 €	40,45	117,71 €	35,00	82,96 €
Bekleidung und Schuhe	8,75	35,80 €	8,75	32,22 €	8,76	28,64 €	12,57	39,11 €	14,87	43,28 €	15,87	37,61 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	8,86	36,22 €	8,86	32,60 €	8,86	28,98 €	7,67	23,85 €	5,40	15,71 €	3,71	8,80 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	6,16	25,18 €	6,16	22,66 €	6,16	20,15 €	4,23	13,17 €	3,29	9,56 €	5,57	13,21 €
Gesundheitspflege	3,79	15,52 €	3,80	13,97 €	3,80	12,42 €	2,50	7,78 €	2,51	7,31 €	3,16	7,48 €
Verkehr	8,32	34,04 €	8,32	30,63 €	8,33	27,23 €	4,42	13,74 €	9,42	27,41 €	11,29	26,76 €
Nachrichtenübermittlung	8,93	36,53 €	8,93	32,88 €	8,94	29,23 €	4,91	15,28 €	4,84	14,07 €	5,53	13,12 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,58	39,19 €	9,58	35,27 €	9,59	31,35 €	10,60	32,97 €	14,28	41,55 €	14,40	34,13 €
Bildungswesen	0,26	1,04 €	0,26	0,94 €	0,26	0,84 €	0,07	0,23 €	0,18	0,52 €	0,30	0,71 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,48	10,16 €	2,48	9,14 €	2,49	8,13 €	2,12	6,60 €	1,70	4,94 €	0,95	2,24 €
Andere Waren und Dienstleistungen	7,92	32,39 €	7,92	29,15 €	7,92	25,91 €	3,86	12,01 €	3,21	9,34 €	4,07	9,65 €
Gesamt:		**409 €**		**368 €**		**327 €**		**311 €**		**291 €**		**237 €**

Aufteilung der Regelsätze ab 01.01.2017

Achtung!BA vertritt andere Rechtsauffassung immer 50 % von 409 €.

	409,00 €	368,00 €	327,00 €	311,00 €
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	142,42 €	128,18 €	113,94 €	146,48 €
Gesundheitspflege	15,52 €	13,97 €	12,42 €	7,78 €
Andere Waren und Dienstleistungen				
Friseurdienstleistungen	7,93 €	7,13 €	6,34 €	2,83 €
elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,55 €	0,49 €	0,44 €	- €
nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,30 €	1,17 €	1,04 €	0,41 €
Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,35 €	3,91 €	3,48 €	2,49 €
Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	8,51 €	7,66 €	6,81 €	4,38 €
Gesamt:	180,58 €	162,52 €	144,46 €	164,37 €

Ergänzende Sachleistungen/ Umfang

- Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorsprache des Leistungsberechtigten, ist die ergänzende Sachleistung wegen des Monatsprinzips in Höhe des vollen Betrages zu erbringen (keine Anteilsberechnung). In begründeten Einzelfällen (z. B. Leistungs-berechtigter hat erforderliche Mittel bislang von Dritten erhalten) kann hiervon abgesehen werden. (Rechtsauffassung der BA lt. Hinweise, Rd. Ziff. 31.49 der Hinweise).

  Diese Rechtsauffassung wird jedoch **nicht** geteilt, weil der Sinn und Zweck der Gewährung der Sachleistung, das Existenzminimum zu gewähren, nicht erfüllt wird. So würde ja bei Antrag am 30. des Monats unangemessen hoch gezahlt.

- Der Träger kann während des Sanktionszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an den Energieversorger zahlen. Stromschulden werden so vermieden.

Ergänzende Sachleistungen/ Umfang

- **Für den Lebensunterhalt einzusetzendes Einkommen (ohne Frei-/Absetzbeträge) oder sofort verwertbares Schonvermögen kann auch in diesen Fällen den angemessen Umfang der ergänzenden Sachleistungen auf null reduzieren (vgl. Rz. 31.51).**
- **Die Pflicht zur Erbringung von ergänzenden Sachleistungen besteht folglich auch, wenn ein minderjähriges Geschwisterteil im Haushalt lebt (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R Rn. 22**

§ 31a Abs. 3 – Erbringung von Sachleistungen

- Sachleistungen werden erst **auf Antrag** erbracht, aber:

- Der zuständige Träger **hat** ergänzend Sachleistungen bei einer Minderung um mehr als 30 v. H. des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs zu erbringen, wenn **minderjährige Kinder** im Haushalt leben.

- Satz 3 sieht eine Direktüberweisung an Vermieter und andere Empfangsberechtigte (z.B. Energieversorger) vor, soweit Zahlungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden, um Obdachlosigkeit zu vermeiden (bei Mind. ab 60 %).

- Im Bescheid ist auf die Gewährung von Sachleistungen hinzuweisen.

Mehrbedarfe

Pflichtwidriges Verhalten

➔ § 32, § 59

Der **eLb**

- kommt ohne wichtigen Grund trotz Rechtsfolgenbelehrung/ oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers
  - sich bei ihm zu melden
  - bei einem ärztl./psychol. Untersuchungstermin zu erscheinen

nicht nach

→ § 309 SGB III ist entsprechend anzuwenden

Versagung nach § 66 SGB I zunächst nicht möglich!

Sanktionen/ Pflichtverletzungen § 32

Meldeversäumnis
§ 32 SGB II

Schriftliche Belehrung über Rf
*Oder Leistungsberechtigte **kannte** Rf*

1. Pflichtverletzung → Minderung des Alg II um **10 %**

2. Pflichtverletzung → Erneute Minderung des Alg II um **10 %**

Achtung!
Überlappung zulässig

Eine Minderung nach § 32 tritt zu einer Sanktion nach § 31 **hinzu**

Achtung:

- Es gibt bei den Meldeversäumnissen **keine** „wiederholte Pflichtverletzung mehr.

(„~~wiederholte~~“) Pflichtverletzung § 32

Beispiel: Meldeversäumnis (MV) im Jan., Febr. und April 2010 und Jan. und Februar 2011

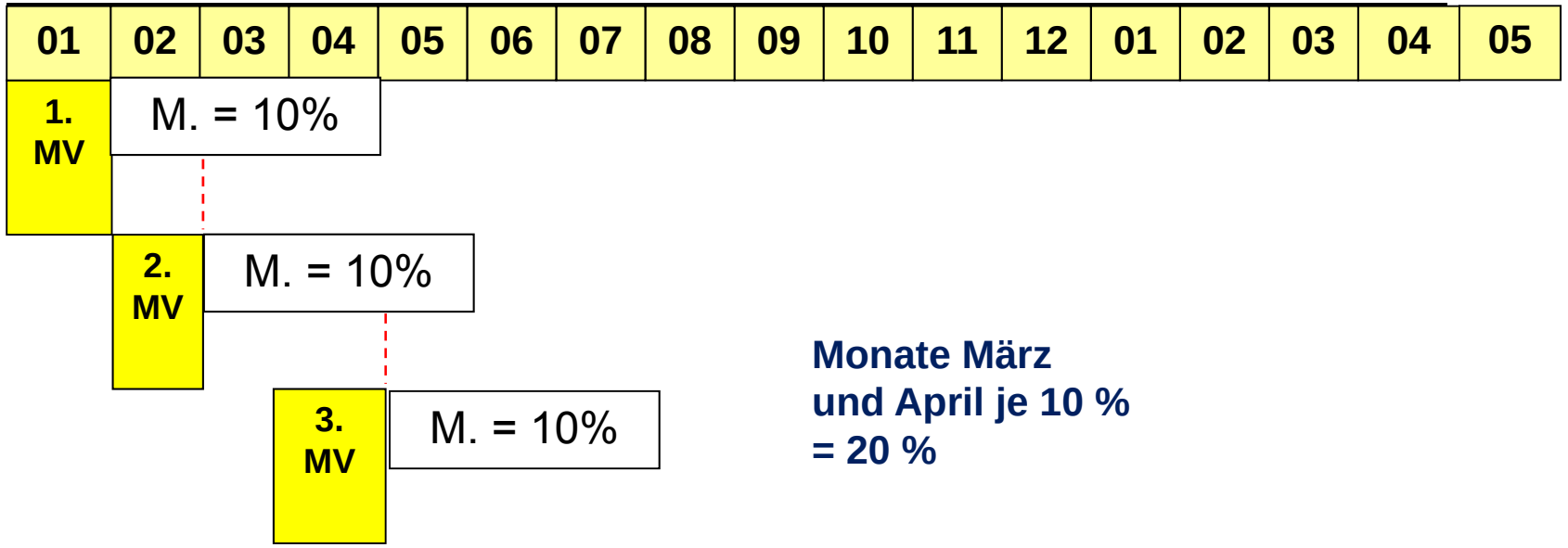

Der sogenannte Jahreszeitraum spielt hier keine Rolle, da es bei den Meldeversäumnissen **keine „wiederholte“ Pflichtverletzung** gibt.

Jedes Meldeversäumnis wird mit 10 % sanktioniert und läuft ggf. auch parallel mit Sanktionen nach § 31

§ 32 SGB II - Meldeversäumnisse

- Ausfluss aus BSG Entscheidung vom 09.11.2010, Az. B 4 AS 27/10 R

Microsoft
Word-Dokument

  - Meldeunfähigkeitsbescheinigungen können im Einzelfall von den Leistungsberechtigten (LB) verlangt werden
  - Bescheinigung muss ärztlich bestätigen, dass eine Vorsprache beim Träger aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist bzw. war
  - Anwendung im Einzelfall, in denen ein ständiger Entzug des LB durch AU Bescheinigungen erfolgt
  - in Einladung muss auf Vorlage einer Meldeunfähigkeitsbescheinigung hingewiesen werden
- ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin

Übergang von Ansprüchen/Unterhaltsansprüche erkennen

1. Zweck u. Systematik des § 33 SGB II

➔ § 33 Abs. 1

Ansprüche des Leistungsempfängers	⇨	jedes Mitglied der BG
gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist	⇨	natürliche / juristische Personen des privaten / öffentlichen Rechts
bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen	⇨	Alg / Sozg, MB, KdU+HK, einmalige Leistungen
gehen auf die Träger über,	⇨	(BA und / oder kommunale Träger)
wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen, SGB II-Leistungen nicht erbracht worden wären.	⇨	Kausalzusammenhang

1. Zweck u. Systematik des § 33 SGB II

➔ § 33 (und andere Gesetze)

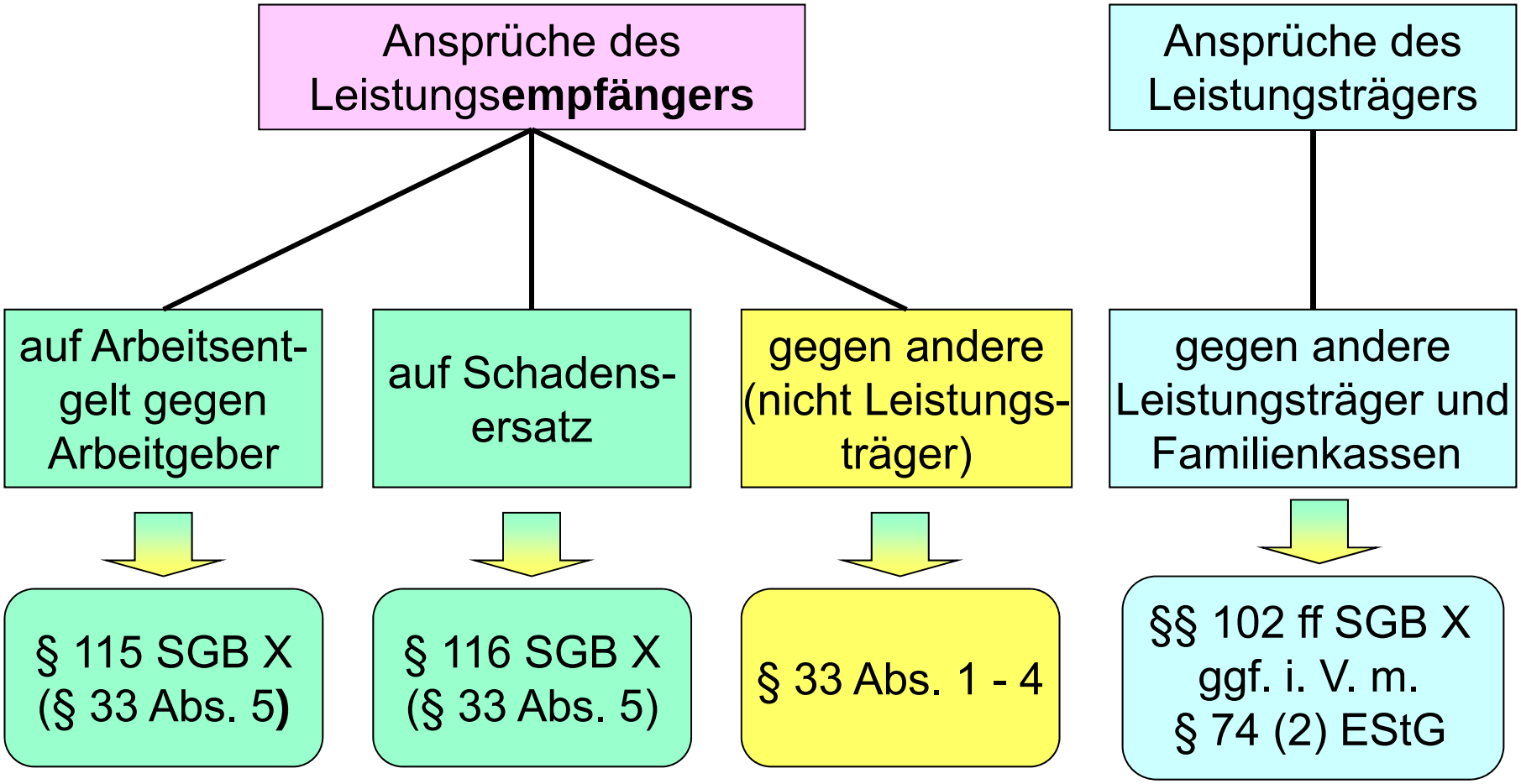

Anspruchsübergang nach § 33 Abs. 1 SGB II

➔ **§ 33 Abs. 1**

Beispiele:

1. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht
   unter den Einschränkungen des § 33 Abs. 2

2. Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers (§ 528 BGB)

3. Ansprüche aus Pacht, Darlehen, Kaufverträgen

4. Krankenhaustagegeld aus privater Krankenversicherung

1. Erbringung	tatsächliche erste **Zahlung**
2. Rechtmäßigkeit	bei zu Unrecht erbrachten Leistungen, muss LE Leistungen erstatten
3. Zuschuss	LE muss Darlehen zurück zahlen
4. (zivilrechtliches**)** **Bestehen** des Unterhaltsanspruchs	Auskunftsanspruch geht bereits bei **Wahrscheinlichkeit** für Unterhaltsanspruch über - familienrechtliche Beziehung genügt (Verwandtschaft, Ehe; LP)

Unterhaltspflicht (1)

➔ **§§ 1601ff BGB**

Voraussetzungen für **Unterhaltspflicht**

- Der auf Unterhalt in Anspruch genommene gehört zum Kreis der potentiell **Unterhaltspflichtigen**.
- Es besteht ein **Unterhaltsbedarf**, den der Unterhaltsberechtigte nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann.
- Der Unterhaltspflichtige muss **leistungsfähig** sein.

Unterhaltspflicht (2)

➔ **§ 33 Abs. 1, 2**

Tatsachen, die auf mögliche Ansprüche hinweisen, sind z.B. …

Angehöriger der BG
- lebt getrennt,
- ist geschieden oder
- ist minderjährig bzw. unter 21 in allgemeiner Schulausbildung **oder** ist unter 25 und in Erstausbildung und hat Eltern(teil) außerhalb des Haushaltes

➔ Unterhaltsanspruch wegen Verwandtschaft, Ehe oder nach Scheidung

- eLb betreut ein nichteheliches Kind
- eLb kann wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht arbeiten
- eLb ist schwanger (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt)

➔ Unterhaltsanspruch nach § 1615 l BGB

- Angehöriger hat Vermögen verschenkt

➔ Rückford.- Anspr. des verarmten Schenkers

Unterhaltspflicht (3)

➔ **§§ 1360f, 1601ff BGB**

Dem Grunde nach Unterhaltsanspruch haben …

hier: gesteigerte Unterhaltspflicht

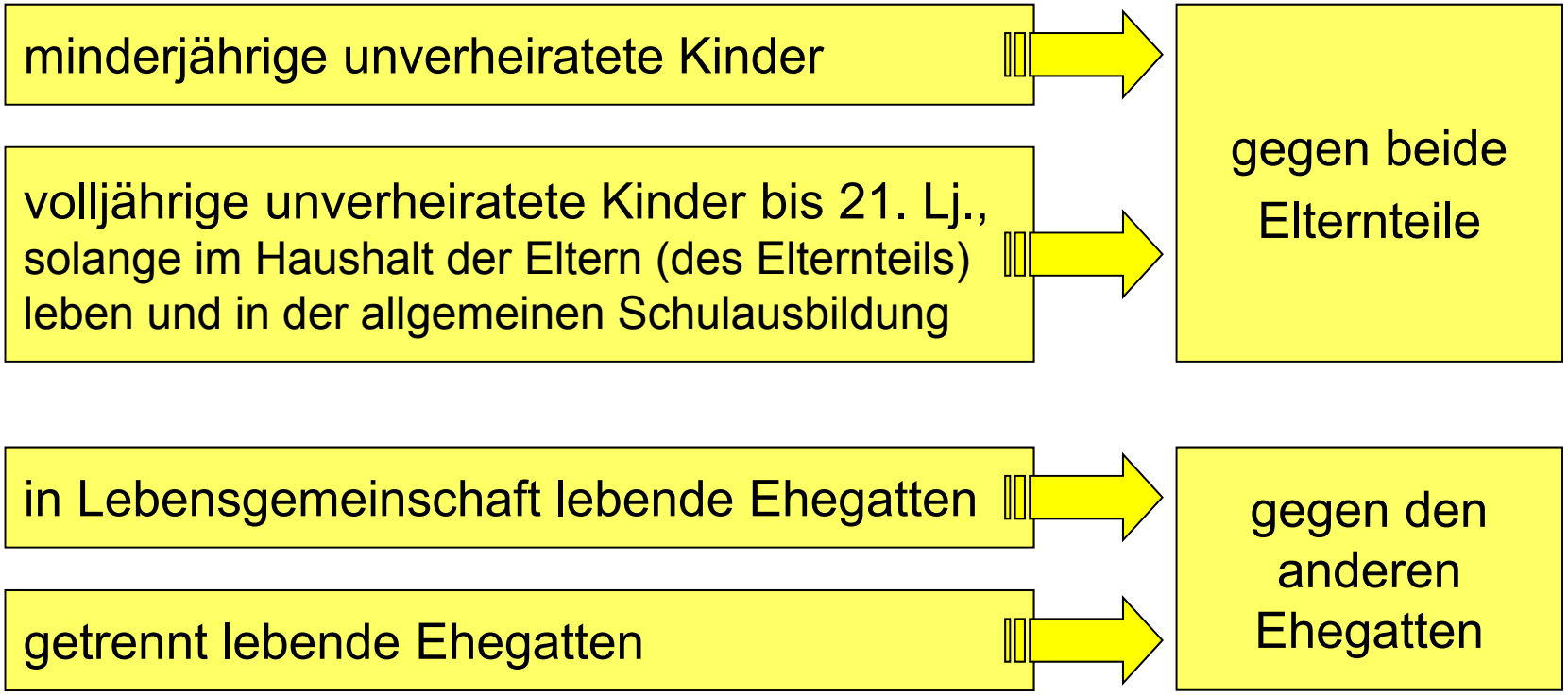

Unterhaltspflicht (4)

Dem Grunde nach Unterhaltsanspruch hat …

hier: nicht gesteigerte Unterhaltspflicht

jeder, soweit nicht schon Fall „gesteigerter Unterhaltspflicht“	→	gegen Verwandte in gerader Linie
der betreuende Elternteil des nicht ehelichen Kindes, wenn …	→	gegen den anderen Elternteil
der geschiedene Ehegatte	→	gegen den Anderen
Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Aufhebung	→	gegen den Partner

3. Ausschluss des Übergangs (1)

➔ § 33 Abs. 2

Kein Übergang eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs, wenn die unterhalts**berechtigte** Person …

- mit dem Verpflichteten in Bedarfsgemeinschaft lebt
- als Verwandte(r) des Verpflichteten den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht
- Kind des Verpflichteten und schwanger ist oder ihr leibliches Kind unter 6 Jahren betreut

Ausnahmen:

- Leistungsberechtigter ist minderjährig
- Leistungsberechtigter **ist unter 25** und ist in Erstausbildung

Übergang von Unterhaltsansprüchen (2)

➔ **§ 33 Abs. 1, 2**

Höhe des Anspruchsübergangs

Der Übergang ist auf die erbrachten Leistungen beschränkt.

Der Übergang ist auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs beschränkt.

Der Anspruchsübergang darf nur insoweit bewirkt werden, als das Einkommen und Vermögen des Unterhaltspflichtigen das nach §§ 11, 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

Beistandschaft / Unterhaltsvorschuss (1)

➔ **§ 1712ff BGB**

Beistandschaft

Das **Jugendamt** wird Beistand eines minderjährigen Kindes

- auf Antrag eines Elternteils
- zur Feststellung der Vaterschaft oder / und
- zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Träger nach dem SGB II

- wirkt darauf hin, dass ein in Betracht kommender Antrag so früh wie möglich gestellt wird
- stimmt sich mit dem Jugendamt über das weitere Vorgehen ab

Beistandschaft / Unterhaltsvorschuss (2)

Unterhaltsvorschuss
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Anspruch auf Leistungen haben Kinder

- bis zur Vollendung des 12. LJ. für höchstens 72 Monate
- die im Inland bei einem Elternteil leben,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- die von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgebl. Regelbetrages erhalten

Der Träger nach dem SGB II

- wirkt darauf hin, dass ein in Betracht kommender Antrag unverzüglich beim Jugendamt gestellt wird
- stellt den Antrag erforderlichenfalls gem. § 5 Abs. 3 selbst

Info Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschGH erhalten Kinder

- bis zur Vollendung des 12. LJ. für höchstens 72 Monate
- die im Inland bei einem Elternteil leben,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt

und

- die von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgebl. Mindestunterhaltes (Zahlbetrag nach Minderung durch KG) erhalten.

Höhe:

Kind …	Höhe	
bis unter 6 J.	152 € *	* = Mindestunterhalt jeweils vermindert um das volle Kindergeld
6 – 11 J.	203 € *	

Sozialversicherung

seit 01.01.2016

KV/PV - Versicherungspflicht

➔ § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a SGB XI

Der Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt

jeder Alg II-Bezieher,

- **Alg II nicht als Darlehen erhält und**
- **nicht nur Leistungen nach § 27 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 3 S. 1 bezieht (z.B. Erstausstattung der Wohnung).**

Berücksichtigung der Einführung eines Versicherungspflicht-tatbestandes für Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II (Wegfall der Familienversicherung) –neu-

Die Versicherungspflicht entfällt nicht

- bei rückwirkender Aufhebung des bewilligenden VA‘s,
- Rückforderung oder Rückzahlung der Leistung.

KV - Versicherungspflicht

➔ § 5 SGB V, § 20 SGB XI

Alg II-Bezug bedeutet, dass

- **Regelbedarfe (Geld- oder Sachleistungen) und/oder**
- **Leistungen für Mehrbedarfe (Geld- oder Sachleistungen) und/oder**
- **Leistungen für Unterkunft und Heizung**

tatsächlich ganz oder teilweise bezogen werden.

Führen Sanktionen nach § 31 ff. dazu, dass anstelle von Geld- nur noch Sachleistungen gewährt werden, gilt dies als Alg II-Bezug.

KV - Versicherungspflicht

➔ § 5 SGB V, § 20 SGB XI

Familienversicherung

familienversichert sind alle Kinder unter 15 Jahren

Neu ist dass alle Kinder ab 15 (Bezug ALG II) pflichtversichert werden

KV - Versicherungspflicht

➔ § 5 SGB V, § 20 SGB XI

Beratungspflicht Zuschuss

BSG-Urteils vom 29.04.2015 (B 14 AS 8/14 R)

Pflicht zur Beratungspflicht der Jobcenter bei Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 SGB II.

Zuschuss Sozialversicherung ab 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (1)

In Kraft: 01.01.2017

§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

(2) Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder
2. unten den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind

und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

(4) Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind

und die allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV(2)

Aufbau des systematisch völlig neugestalteten § 26 SGB II:

- Absatz 1: Satz 1: private Krankenversicherung bei Leistungsbezug
  Satz 2: gesetzliche Krankenversicherung bei Leistungsbezug (versicherungspflichtig + freiwillig)
- Absatz 2: Satz 1 Nr. 1: gesetzliche KV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (versicherungspflichtig + freiwillig)
  Satz 1 Nr. 2: private KV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit
- Absatz 3: Satz 1: private Pflegeversicherung bei Leistungsbezug
  Satz 2: soziale (gesetzl.) Pflegeversicherung bei Leistungsbezug
- Absatz 4: Satz 1 Nr. 1: soziale (gesetzl.) PV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit
  Satz 1 Nr. 2: private PV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit
- Absatz 5: Auszahlung der Zuschüsse direkt an privates Versicherungsunternehmen bzw. Krankenkasse oder an den Kunden
- Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V nicht mehr gesondert geregelt

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (3)

Grundsätze/ Hintergründe:

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (pflichtig oder freiwillig)

SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung:	§ 5 Versicherungspflicht § 9 Freiwillige Versicherung
SGB XI – Soziale Pflegeversicherung:	§ 20 Versicherungspflicht bei gesetzl. KV § 23 Versicherungspflicht bei privater KV

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsvertragsgesetz VVG:	§§ 192 ff. Private Krankenversicherung
Versicherungsaufsichtsgesetz VAG:	insbesondere § 152 „Basistarif“ (wichtig bei Lektüre älterer Urteile: früher in § 12 VAG a.F. geregelt)

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (4)

Grundsatz: Versicherungspflicht bei Alg II-Bezug

❖§ 5 I Nr. 2a SGB V bzw. § 20 I 1, 2 Nr. 2a SGB XI

→ während Alg II-Bezug: Versicherungspflicht in gesetzlicher KV + sozialer PV („folgt“ der KV)

(nicht ausreichend: „nur“ Darlehen / einmalige Bedarfe § 24 III / Sozialgeld (!!!) / Leistungen für Auszubildende § 27 / 100 % Sanktion ohne Gutschein)

Es sei denn:

❖„zuletzt“ vor dem Alg II-Bezug privat krankenversichert (§ 5 V a 1 Alt. 1 SGB V)

ODER

❖weder gesetzlich noch privat krankenversichert (also ganz ohne KV) und hauptberuflich selbständig oder versicherungsfrei, z.B. Beamte (§ 5 V a 1 Alt. 2 i.V.m. 5 V, 6 SGB V) – private KV/PV hätte also bestehen müssen

ODER

❖altersbedingte Versicherungsfreiheit (§ 6 III a SGB V)

→ Ausschluss der Versicherungspflicht (sehr konstruktiv: Schema in Anlage 1 der FW zur KV/PV)

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (5)

Freiwillige gesetzliche Versicherung:

- Voraussetzungen in § 9 SGB V
- bei Alg II-Bezug durch Versicherungspflicht nach § 5 I Nr. 2 a SGB V verdrängt
- Versicherungspflicht in sozialer Pflegeversicherung - § 20 III SGB XI

Familienversicherung:

- § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI
- seit 1.1.2016 bei Bezug von Alg II (erwerbsfähige Personen) nicht mehr relevant
- weiterhin zu prüfen bei Bezug von Sozialgeld
- wird aber nicht vom Jobcenter gemeldet und daher auch nicht in ALLEGRO erfasst (BA)

Private Versicherung:

- Versicherungspflicht private KV: § 193 III VVG
- Versicherungspflicht private PV: § 23 SGB XI

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (6)

Absatz 1: Krankenversicherung + Leistungsbezug

❖Konstellation 1: Private Krankenversicherung – Hilfebedürftigkeit besteht unabhängig von Höhe des zu zahlenden Beitrags → **§ 26 I 1**

- bei Bezug von Alg II oder Sozialgeld möglich
- weder Versicherungspflicht in gesetzlicher KV (s.o.) noch Familienversicherung (bei SozG)
- → Versicherungspflicht nach § 193 III VVG in privater KV

- Umsetzung BSG 18.01.2011 (B 4 AS 108/10 R) – aber schon bisher Verwaltungspraxis

- § 26 I 1 Halbsatz 2 Begrenzung auf „halbierten Beitrag für den Basistarif“

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (7)

Exkurs: Basistarif:

- branchenweit einheitlicher „Basistarif“ (verpflichtend anzubieten)
- gesetzlich begrenzter Höchstbeitrag
- Versicherungsschutz in Art, Umfang und Höhe der gesetzlichen KV vergleichbar

- § 152 IV Alt. 1 VAG: bei Hilfebedürftigkeit i. S. d. SGB II
- → Reduzierung auf halben Beitrag zum Basistarif (!!!)

- siehe Rechengrößen der Sozialversicherung: derzeit 332,65 €

- Möglichkeit des Wechsels in Basistarif bei Hilfebedürftigkeit nach § 204 I Nr. 1 b VVG
- aber keine Verpflichtung des Hilfebedürftigen hierzu durch Jobcenter
- Beratung über mögliche Konsequenzen durch Merkblatt § 26
- nur geringerer (nicht halbierter) individueller Betrag, wenn nicht im Basistarif versichert
- wenn dieser höher, dann maximal halbierter Beitrag im Basistarif zu übernehmen
- keine Berücksichtigung dieser „Beitragslücke“ über § 11 b I 1 Nr. 3 a (da keine „angemessene“ Versicherung)
- es sei denn, Tarifwechsel unbillig, weil definitiv absehbar kurzer Leistungsbezug (3 Monate)

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (8)

- Konstellation 2: Gesetzliche Krankenversicherung – Hilfebedürftigkeit besteht unabhängig von Höhe des zu zahlenden Beitrags → **§ 26 I 2 Halbsatz 1**

- Alternative 2:
  - freiwillige gesetzliche KV
  - kann nur Sozialgeld-Bezieher betreffen, da bei Alg II § 5 I Nr. 2a SGB V greift
  - keine Berücksichtigung nach § 11 b I 1 Nr. 3 a möglich, soweit nach § 26 bezuschusst
  - also: vorrangiger Zuschuss
  - keine Prüfung der Angemessenheit erforderlich, nachgewiesener Betrag wird übernommen

- Alternative 1:
  - versicherungspflichtig in gesetzlicher KV
  - exotische Sonderfälle: Sozialgeld, aber sog. Nachrangversicherung, also z.B.
    - „Auffangversicherung“ bei komplett fehlender anderweitiger Absicherung nach § 5 I Nr. 13 SGB V
    - Versicherungspflicht als Rentner/in oder aufgrund Rentenantrag nach §§ 5 I Nr. 11, 189 SGB V
    - Versicherungspflicht als Student/in nach § 5 I Nr. 9
  - bei Alg II-Bezug durch vorrangigen § 5 I Nr. 2 a SGB V verdrängt (§§ 5 VII, VIII bzw. VIII a)
  - bisher: analoge Anwendung bei unbilligen Ergebnissen
  - wenn nicht nach § 11 b I 1 Nr. 2 vom Einkommen abgesetzt (gesetzl. Klarstellung)
  - also: vorrangige Einkommensabsetzung

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (9)

❖Konstellation 3: Gesetzliche Krankenversicherung + Alg II-Leistungsbezug, aber keine Versicherungspflicht nach § 5 I 1 Nr. 2 a SGB V → **§ 26 I 2 Halbsatz 2**

- ad hoc keine Fallgestaltung denkbar
- Alg II immer nach § 5 I Nr. 2 a SGB V versicherungspflichtig (!)
- Nachrangversicherungen werden verdrängt

- gemeint sein kann m.E. nur Ausnahme nach § 5 I 1 Nr. 2 a
- also bei darlehensweiser Gewährung von „Alg II“

- Gesetzesbegründung: „Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.“

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (10)

Absatz 2: Krankenversicherung + Vermeidung der Hilfebedürftigkeit

❖Konstellation 1: Private Krankenversicherung – Hilfebedürftigkeit bestünde hypothetisch durch Zahlung des Beitrags („Würde"-Fälle) → **§ 26 II 1 Nr. 2**

- Zuschuss nach § 26 kein Bestandteil der Hilfebedürftigkeits-Prüfung
- ist also Bedarf gedeckt, würde aber nur aufgrund von KV/PV-Beiträgen Hilfebedürftigkeit eintreten (wegen § 11 b I 1 Nr. 3 a), ist folgendes zu beachten
- § 152 IV Alt. 2 VAG: auch bei hypothetischer Hilfebedürftigkeit allein durch Zahlung des Beitrags → Reduzierung auf halben Beitrag zum Basistarif
- wenn dennoch Bedarf nicht gedeckt → Zuschuss in zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit notwendiger Höhe
- Differenz zwischen zu zahlendem Beitrag (bzw. maximal halbiertem Beitrag nach Basistarif) und übersteigendem Einkommen
- Begrenzung in § 26 II 2 analog § 26 I 1 Halbsatz 2

❖Konstellation 2: Gesetzliche KV (versicherungspflichtig oder freiwillig) – Hilfebedürftigkeit bestünde hypothetisch durch Zahlung des Beitrags → **§ 26 II 1 Nr. 1**

- Bsp.: Mann nach § 5 I Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig durch Arbeitsentgelt, kein SGB II wegen Wohngeld, Frau nicht verheiratet → keine Familienversicherung, somit freiwillige Versicherung

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (11)

Absatz 3: Pflegeversicherung + Leistungsbezug

❖Konstellation 1: Private Pflegeversicherung – Hilfebedürftigkeit besteht unabhängig von Höhe des zu zahlenden Beitrags → **§ 26 III 1**

- bei Bezug von Alg II oder Sozialgeld möglich
- weder Versicherungspflicht in sozialer PV (s.o.) noch Familienversicherung (bei SozG)

→ private PV (Versicherungspflicht nach § 23 I SGB XI folgt der privaten KV)

- Angemessenheit nicht mehr zu prüfen, statt dessen klar definierte Höchstgrenze
- nämlich maximal Höchstbetrag in sozialer PV, der sich bei Hilfebedürftigkeit halbiert (§ 26 III 1 Halbsatz 2)
- siehe auch § 110 I Nr. 2 e & § 110 II 3 SGB XI
- siehe Rechengrößen der Sozialversicherung: derzeit 49,79 €

- Umsetzung BSG 16.10.2012 (B 14 AS 11/12 R) - aber bereits in Verwaltungspraxis berücksichtigt
- auch hier keine Berücksichtigung der „Beitragslücke“ i. R. d. Einkommensermittlung

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (12)

- Konstellation 2: Soziale Pflegeversicherung – Hilfebedürftigkeit besteht unabhängig von Höhe des zu zahlenden Beitrags → **§ 26 III 2 Halbsatz 1**

  - Bezug von Sozialgeld
  - freiwillig krankenversichert, aber trotzdem (!) versicherungspflichtig in gesetzlicher PV
  - § 20 III SGB XI

  - Übernahme nachgewiesener Betrag
  - wenn nicht nach § 11 b I 1 Nr. 2 vom Einkommen abgesetzt

  - bisher analoge Anwendung, wenn kein Einkommen vorhanden
  - Umsetzung BSG 15.11.2012 (B 8 SO 3/11 R)

- Konstellation 3: Soziale Pflegeversicherung + Alg II-Leistungsbezug, aber keine Versicherungspflicht nach § 20 I 1 Nr. 2 a SGB XI → **§ 26 III 2 Halbsatz 2**

  - siehe Ausführungen zu § 26 I 2 Halbsatz 2

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (13)

Absatz 4: Pflegeversicherung + Vermeidung der Hilfebedürftigkeit

❖Konstellation 1: Soziale Pflegeversicherung – Hilfebedürftigkeit bestünde hypothetisch durch Zahlung des Beitrags („Würde"-Fälle) → **§ 26 IV 1 Nr. 1**

➢Pflichtbeiträge zur PV zunächst mindernd beim Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 b I 2)

➢dann Zuschuss im notwendigen Umfang

❖Konstellation 2: Private Pflegeversicherung – Hilfebedürftigkeit bestünde hypothetisch durch Zahlung des Beitrags („Würde"-Fälle) → **§ 26 IV 1 Nr. 2**

➢Begrenzung in § 26 IV 2 analog § 26 III 1 Halbsatz 2

➢Halbierung des Höchstbetrags hier nach § 110 II 4 SGB XI

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

In Kraft: 01.01.2017

§ 26: Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen KV/PV (14)

- **§ 26 V 1**: Direktzahlung folgender Zuschüsse an privates Versicherungsunternehmen

§ 26 I 1 / § 26 II 1 Nr. 2 / § 26 III 1 + § 26 IV 1 Nr. 2 – also alle mit privater KV/ PV

- **§ 26 V 2**: Direktzahlung folgender Zuschüsse an Krankenkasse (NEU)

§ 26 I 2 + § 26 III 2 – also versicherungspflichtig in gesetzlicher KV und sozialer PV bzw. freiwillig in gesetzlicher KV + Leistungsbezug

(Vermeidung von Fehlsteuerungen und Gewährleistung der fristgerechten Beitragszahlung sowie Vermeidung von Beitragsschulden)

- keine Direktzahlung bei § 26 II 1 Nr. 1 + § 26 IV 1 Nr. 1 – also bei versicherungspflichtig in gesetzlicher KV und sozialer PV bzw. freiwilliger KV + Vermeidung der Hilfebedürftigkeit

Stand:01.01.2017;Andreas Berg u. Frank Wallbaum;Vervielfältigung in jeglicher Form nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Genehmigung

Ersatzansprüche

spezielles Seminar

Ersatzanspruch § 34

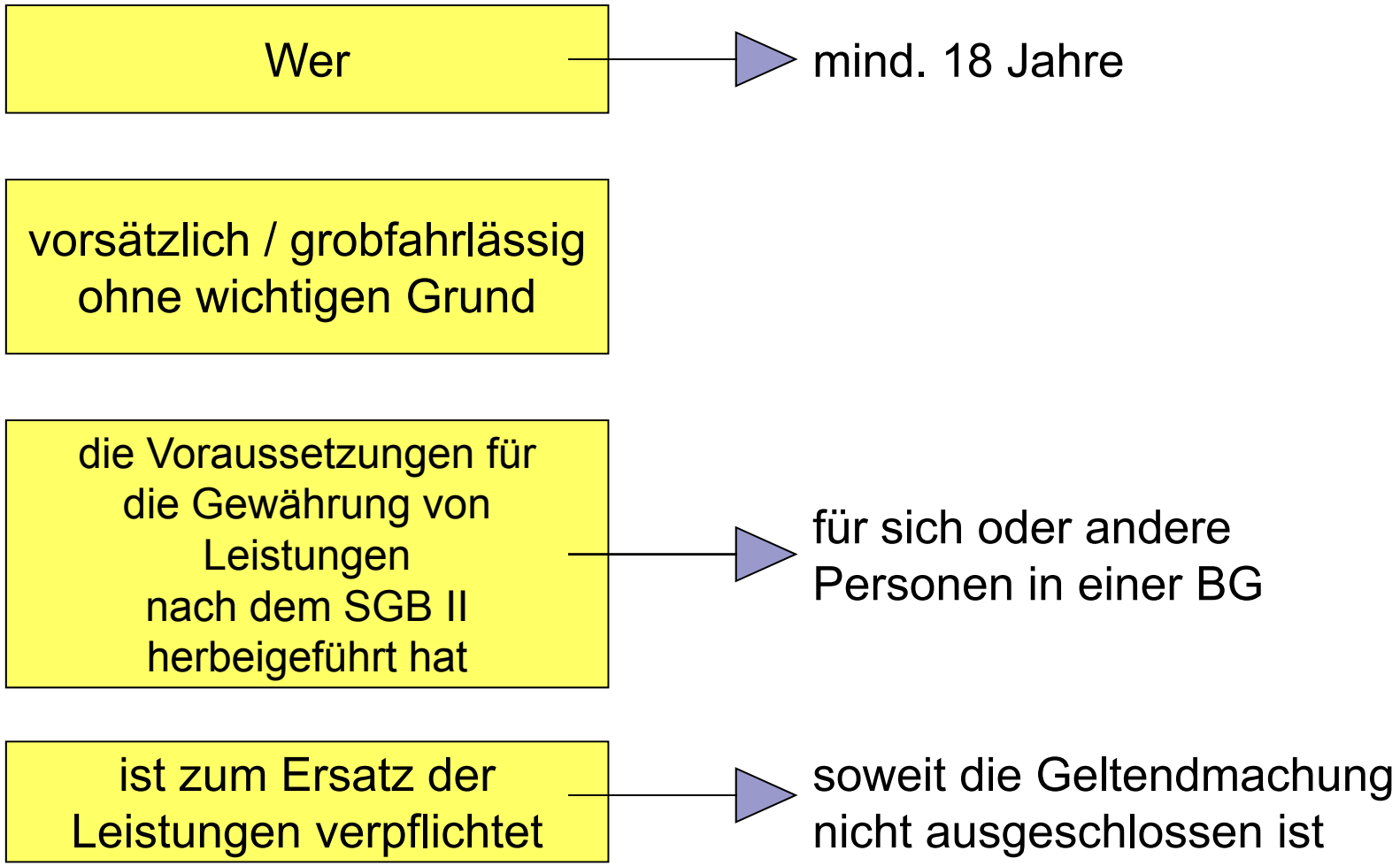

Änderungen im SGB II

Hier: § 34 – Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten – 1 -

- Wortlautanpassung von „gezahlte“ Leistungen, auf „erbrachte“ Leistungen.
- Klarstellung über § 34 Abs. 1 Satz 2:
  EA umfasst soll nun auch Fallgestaltungen umfassen, in den die LB die Hilfebedürftigkeit
  - erhöhen
  - aufrechterhalten oder
  - nicht verringern.

Neu

Was biete ich an?!

- SGB II für Einsteiger (Teil 1)
- SGB II für Einsteiger (Teil 2)
- Seminar für Antragsannahmestellen
- Seminar für Eingangszonen
- Sanktionen nach dem SGB II
- Mitwirkungspflichten des SGB II und SGB I und die entsprechenden Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung
- Workshop SGB II unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sowie der fachlichen Hinweise zum SGB II
- Vorrangige Leistungen gem. § 12a SGB II und deren Durchsetzung
- Ersatzansprüche

http://www.nds-sti.de/ einfach mal reinschauen …. ☺

→ Fortbildung/ Programm/ 50 Soziales